



**Vorlage**

Nr.: 0764/2007  
öffentlich

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

**Beratungsfolge**

04.12.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

**Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung. Die hierbei zu beachtenden Vorgaben sind in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammbeseitigungssatzung) geregelt. Gemäß § 10 Absatz 1 der Klärschlammbeseitigungssatzung erhebt die Stadt Beckum für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und den Bestimmungen der Klärschlammbeseitigungssatzung. Die Höhe der Gebühr ist in § 11 der Satzung festgelegt. Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des zu entsorgenden Klärschlammes.

Die Gebühren für die Beseitigung des Klärschlammes sind zuletzt für das Jahr 2007 aufgrund der gestiegenen Kosten des von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmers neu kalkuliert worden. Die einzubeziehenden Kosten für die Aufbereitung des Klärschlammes auf der Kläranlage und die Kosten für seine landwirtschaftliche Verwertung sind seit 2001 im Gebührenansatz unverändert geblieben. Für 2008 ist nunmehr auch für diese Kosten eine Neukalkulation erfolgt. Dabei sind insbesondere die auf der Kläranlage durch die Klärschlammabeseitigung verursachten Unterhaltungskosten als auch die anteiligen Personalkosten überprüft worden. Erstmals sollen nunmehr – wie in den übrigen Gebührenhaushalten auch – die Verwaltungsallgemeinkosten in die Gebührenkalkulation einfließen. Die einzubeziehenden Kosten für das beauftragte Entsorgungsunternehmen bleiben aufgrund des derzeit noch laufenden Vertragsverhältnisses im Wesentlichen unverändert.

Die Kosten für die Entsorgung von Klärschlamm betragen bei Selbstanlieferern danach 24,85 €/m<sup>3</sup> und für Abwasser 2,98 €/m<sup>3</sup>. Bei einer Abfuhr durch das beauftragte Unternehmen betragen die Kosten für die Klärschlammabfuhr insgesamt 35,12 €/m<sup>3</sup> und für die Abwasserabfuhr 12,80 €/m<sup>3</sup>. Auf die als **Anlage 1** zur Vorlage beigefügte Kalkulation wird verwiesen.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der Gebührenkalkulation eine Anhebung der Entsorgungsgebühren vor. Die bisher geltenden und die neu kalkulierten Gebührensätze können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Gebühren</b>	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>	<b>Differenz</b>
<b>Klärschlamm Selbstanlieferer</b>	<b>18,94 €</b>	<b>24,85 €</b>	<b>5,91 €</b>
<b>Abwasser Selbstanlieferer</b>	<b>2,30 €</b>	<b>2,98 €</b>	<b>0,68 €</b>
<b>Klärschlamm Abfuhr</b>	<b>29,53 €</b>	<b>35,12 €</b>	<b>5,59 €</b>
<b>Abwasser Abfuhr</b>	<b>12,42 €</b>	<b>12,80 €</b>	<b>0,38 €</b>

- Formatiert: Schriftart: Fett
- Formatiert: Rechts

**Beschlussvorschlag**

Die aus der Anlage 1 ersichtliche Gebührenkalkulation sowie die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden beschlossen.

**Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Satzung